



Satzung

13. Februar 2018

Änderungshistorie

10.10.2015 Gründungssatzung Initialversion

13.02.2018 Änderung §2 Ergänzung Förderverein (Angefordert durch Finanzamt)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kleine Große Helden e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dorsten
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit verwirklicht durch die Unterstützung der an Muskeldystrophie Duchenne erkrankten Personen.

Der Verein will insbesondere Projekte und Veranstaltungen jeder Art im sozialen und integrativen Bereich fördern und durchführen. Gleichzeitig will der Verein das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke unterstützen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Krankheit Muskeldystrophie Duchenne, wie z.B. Presseartikel, Informationsabende oder Bereitstellung von Informationsmaterial;
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, welche der Einwerbung von Spenden zu Gunsten der gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins dienen;
- durch die Unterstützung der Hilfsbedürftigen, durch Geld- und Sachmittelzuwendungen sowie persönliches Engagement der Mitglieder;
- durch die Übernahme/Teilübernahme der Kosten für Hilfsmittel
- durch die Übernahme/Teilübernahme der Kosten für Therapien
- durch die Übernahme/Teilübernahme von Betreuungskosten
- durch die Beschaffung und Bereitstellung von Fördergeldern für die, als gemeinnützig anerkannte,

Deutsche Duchenne Stiftung "aktion benni & co. e.V."

Huestraße 20

44787 Bochum

Der Verein ist diesbezüglich ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand (siehe §7).

Der Vorstand verpflichtet sich im Bezug auf vereinsbezogene Ausgaben, insbesondere Verwaltungskosten, einer sparsamen Haushaltsführung zu unterziehen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 60€ pro Jahr. Die Beträge werden bei Eintritt in den Verein für ein ganzes Kalenderjahr fällig, gleich wenn der Eintritt unterjährig erfolgt. Der Einzug der weiteren Beträge in den Folgejahren findet im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

Nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung können die Mindestbeiträge und deren Fälligkeiten angepasst werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand nach §26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus 3 Mitgliedern

Ein Vorsitzender

Ein Kassier

Ein Schriftführer / Vereinssprecher

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Vorstandssitzungen (Vorstand und erweiterter Vorstand) finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Die Vorstandssitzung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen.

(6) Beschlüsse der Vorstandssitzung können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (Brief oder Email) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Versanddatums der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Deutsche Duchenne Stiftung "aktion benni & co. e.V."
Huestraße 20
44787 Bochum

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.